

Sp. 3
 artt:
 ine Person 2 3
 " " 4 6
 " " 6 —
 " " 6 —
 " " 1 6
 Personen 9 —
 " " 3 —
 12 Sp., für jede
 2 Sp. zu bezahlen.
 ahren 1/4 Stunde
 befördern. Nach
 s 1 1/2 Sp. u. für
 Personen in eine
 messener Strafe
 von Gepäc ist zu
 e Baden 1 1/2 Sp.,
 teln u. dgl., wird
 Hälfte der Taxe
 nachis bis 4 Uhr
 ig dieser Bestim-

4. Mai 1864.)
 Mit Mit
 bis 148 bis 568
 Sp. 3 Sp. 3
 1 6 2 3

2 3 3 9

7 6 15 —

pr. Stunde.

umung mehr be-
 Preisbestimmung
 h.: a) für leichte
 n u. 4 Sp. 6 3

er-Person.

und ander

Sp. 3

taille und
 schließlich 4 6
 re großen
 be, beide 6 —

Reichens

..... 7 6
 9 —
 11 3
 7 6
 11 3
 7 6
 12 —
 15 —
 fer, welcher mit
 6 3, mehr.
 tiges kleines Ge-
 er hat, 1 Sp. 6 3
 Koffer.
 kleines Gepäc,
 offer hat, 1 Sp.

Kofferträger-Taxe. Die Taxe für den Transport des Gepäc von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt:

- 1) für einen Koffer oder großen Nachtsack..... 3 Sp. — 3
- 2) für einen kleinen Nachtsack, eine Hutschachtel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportiren sind..... — " 9 "
- 3) wenn das Gepäc des Reisenden bloß in einem kleinen Collo besteht..... 1 " 6 "
- 4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Taxe zu bezahlen.

Taxe für die Torfmesser. Dieselben haben nach der ihnen ertheilten Anweisung in Fällen, wo über Torflieferungen nach Theeren und Körben Ungewißheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Torfquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechtens, zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt oder zugesogen werden, sowie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der beidigen Torfmesser sie zuziehen wollen. Für ihre Bemühungen haben die Torfmesser von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu geneßen:

Wenn sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Theeres als Torfmesser beschäftigt gewesen sind 6 Sp., bei geringeren Quantitäten für jede 6 Körbe 3 Sp., jedoch in keinem Falle unter 1 Sp. (Oberpräsidial-Blacat vom 2. December 1830.)

Taxe für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Instruction für die in der Stadt Altona und den Dorfschaften Ottenen und Neumühlen concessioinirten Schornsteinfeger, d. d. Schloß Gottorf, den 27. März 1865; vgl. Alton. Nachr. Nr. 78 und 79.)

§ 19. Für die Reinigung der Schornsteine werden den Schornsteinfegern folgende Vergütungen bewilligt:

- Für das Reinigen eines fogen. russischen Schornsteines oder Zuges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stockwerk geht..... 2 Sp. 3 3
- geht der Zug durch zwei Stockwerke..... 3 " — "
- geht der Zug durch drei oder mehr Stockwerke..... 3 " 9 "
- Für das Reinigen eines bestiegbaren Schornsteins, welcher nur durch ein Stockwerk sich erstreckt 3 " — "
- im Falle derselbe sich durch zwei Stockwerke erstreckt..... 4 " 6 "
- im Falle derselbe sich durch drei Stockwerke erstreckt..... 6 " — "
- und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stockwerke erstreckt..... 7 " 6 "

Keller und Dachstuhl werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich dajelbst mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Oefen u.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden.

Für das Ausbrennen eines russischen Schornsteines oder Zuges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 12 Sp. an den Schornsteinfeger zu entrichten.

Die Schornsteinfeger oder ihre Leute sind nicht berechtigt, außer den vorgedachten Vergütungen weiter etwas, unter welchem Namen es auch sei, für die angegebenen Arbeiten zu fordern.

Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Mietstern ein Anderes festgesetzt ist.

Armensteuer-Scala.

Classe.	Vom		pr. Quart.	Vom		pr. Quart.
	Miethwerth.	Einkommen.		Miethwerth.	Einkommen.	
1	von 24 bis 36	von 200 bis 240	4 1/2	von 201 bis 240	von 1281 bis 1440	3 1/2
2	" 37 " 48	" 241 " 320	9	" 241 " 280	" 1441 " 1600	3 1/8
3	" 49 " 60	" 321 " 400	13 1/2	" 281 " 320	" 1601 " 1800	4
4	" 61 " 72	" 401 " 500	18	" — " —	" 1801 " 2000	5 1/2
5	" 73 " 84	" 501 " 600	24	" — " —	" 2001 " 2400	6 1/2
6	" 85 " 96	" 601 " 720	16	" — " —	" 2401 " 2800	8
7	" 97 " 108	" 721 " 840	19	" — " —	" 2801 " 3200	10 1/2
8	" 109 " 120	" 841 " 960	18	" — " —	" 3201 " 3600	12
9	" 121 " 160	" 961 " 1120	19	" — " —	" 3601 " 4000	12 1/2
10	" 161 " 200	" 1121 " 1280	20	" — " —	" 4000 und mehr für jede 400	1 1/2

Scala der Communal-, Betriebs- und Einkommensteuer. (1853 genehmigt.)

Classe.	Einkommen.		Classe.	Einkommen.		Classe.	Einkommen.		Classe.	Einkommen.										
	von	bis		von	bis		von	bis		von	bis									
1	bis 200	ergd.	13 1/2	9	bis 840	ergd.	3	4 1/2	17	bis 2400	ergd.									
2	240	"	18	10	960	"	3	18	18	3000	"									
3	280	"	22 1/2	11	1120	"	4	6	19	3600	"									
4	320	"	29 1/2	12	1280	"	4	24	20	4400	"									
5	400	"	1	10 1/2	13	1440	"	5	12	21	5200	"								
6	500	"	1	24	14	1600	"	6	—	22	6000	"								
7	600	"	2	7 1/2	15	1800	"	6	22 1/2	23	7200	"								
8	720	"	2	21	16	2000	"	7	15	24	8400	"								
												9	—	25	bis 9600	ergd.	33	27		
														11	7 1/2	26	10800	"	37	24
														13	15	27	12000	"	41	21
														16	15	28	14000	"	48	—
														19	6	29	16000	"	55	6
														21	27	30	18000	"	63	18
														25	28 1/2	31	20000	"	72	—
														—	32	und mehr	78	—	78	—

Die gesetzlichen Dienstmehel-Termine in der Stadt Altona für Dienstmietthen, welche halbjährlich oder jahresweise geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonntage nach den Umziehtagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1868 also der 10. Mai und der 15. Nooaber.). Die vierteljährlichen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gefinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.